GEMEINDE
BLAICHACH

Hallenordnung für die Dreifachturnhalle inkl. Kraftraum

1. Benutzungszweck

Die gemeindliche Halle dient der Förderung des Sports, der Gesundheit und der Gemeinschaft. Vorrangig sollen sportliche Aktivitäten der ortsansässigen Bevölkerung unterstützt werden, insbesondere durch die Grund- und Mittelschule, die örtlichen Vereine, gemeinnützige Gruppen und offene Bewegungsangebote.
Sofern es die Kapazitäten hergeben, können anderweitige Veranstaltungen auf Anfrage genehmigt werden.
Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt in der vorgenannten Reihenfolge.

2. Benutzungsbefugnis

2.1. Die Grund- und Mittelschule Blaichach benutzt die Halle im Rahmen schulischer Bedürfnisse vorrangig vor allen sonstigen Berechtigten.

2.2. Die Belegungspläne für die Dreifachturnhalle werden durch den TSV Blaichach in Absprache mit den örtlichen Vereinen und unter evtl. notwendiger Rücksprache mit der Gemeinde Blaichach, erstellt. Die Zuständigkeit kann durch die Gemeinde jederzeit geändert werden.

2.3. Die zur außerschulischen Benutzung zugelassenen Vereine und Sportgruppen sind dem jeweils gültigen Belegungsplan zu entnehmen. Grundsätzlich ist die Halle bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen.

2.4. Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Spiel- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich bis zum Ende der gestatteten Benutzungszeit geräumt ist.

2.5. Auf sparsamen Energieverbrauch muss geachtet werden. Insbesondere sind nach der Benutzung der Halle die Lichter zu löschen, die Wasserzapfstellen zuzudrehen und Fenster und Türen zu verschließen.

2.6. Der Sportbetrieb darf grundsätzlich nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen Übungsleiters bzw. Lehrers erfolgen. Dieser Aufsichtspflichtige ist neben den Benutzern für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

2.7. Über die Belegung mit Veranstaltungen an Wochenenden und Feiertagen entscheidet die Gemeinde Blaichach. Die Genehmigung ist mindestens eine Woche im Voraus zu beantragen.

3. Allgemeine Regeln zur Hallenbenutzung

3.1. Die Nutzungszeiten der Dreifachturnhalle belaufen sich auf Montag bis Sonntag 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
Die Schließzeiten sind dabei grundsätzlich auf jährlich 2-3 Wochen in den Sommerferien und die Weihnachtsferienwoche zwischen Weihnachten und Neujahr festgesetzt. Eine Hallenreinigung findet in den Ferien nicht statt und ist von den Vereinen selbst zu organisieren bzw. sind die Vereine dazu angehalten, die Dreifachturnhalle ordentlich zu hinterlassen.
Die genauen Schließzeiten sind jährlich in Absprache mit der Gemeinde festzusetzten.

3.2. An Feiertagen ist die Dreifachturnhalle und der Kraftraum grundsätzlich geschlossen.

3.3. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.4. Eine Benutzung darf nur im Rahmen des Belegungsplanes oder mit einer entsprechenden Genehmigung erfolgen.

3.5. Die Hallen dürfen nur mit sauberen Hallen-Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine farbigen Abreibungsspuren auf dem Boden verursachen. Fußball-/ Stollenschuhe sind verboten!

3.6. In der Halle besteht das absolute Verbot der Verwendung von Harz und harzähnlichen Mitteln.

3.7. Bei eingetragenen Verschmutzungen (z.B. durch schmutziges Schuhwerk, etc.) ist der verschmutzte Hallenbereich zu reinigen.

3.8. Die Gemeinde Blaichach behält sich vor, zu Sonderreinigungszwecken und Unterhaltsmaßnahmen die Halle auch außerhalb der Ferienzeiten für den Sportbetrieb zu schließen.

3.9. Der Zugang zu anderen, für den Sport- und Spielbetrieb nicht benötigten Räumen, ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für nicht benötigte Duschen und Garderoben.
Die Nutzung der Tribüne ist ausschließlich für Veranstaltungen vorgesehen und daher geschlossen zu halten.

3.10. Die Kipptore zum Geräteraum müssen während des Sportbetriebs geschlossen sein. Türen und Fenster im Geräteraum sind geschlossen zu halten.

3.11. Die Gemeinde ist berechtigt, Dokumente zur Hallenbelegung und Nutzungsprotokolle anzufordern.

3.12. Sofern bei einer Nutzung der Halle durch eine Sportgruppe die Teilnehmerzahl über einen längeren Zeitraum absinkt und die Gruppe konstant nur wenige Teilnehmer aufweist, kann die Gemeinde die Benutzungserlaubnis widerrufen.

3.13. Der Brandschutzplan ist zu beachten und die Notausgänge sind freizuhalten.

3.14. Es ist nach jeder Hallennutzung sicherzustellen, dass Fenster und Türen geschlossen sind und die Lichter in der Halle und allen Nebenanlagen ausgemacht wurden.

4. Benutzung zu Sportzwecken

4.1. Die Übungsleiter und Lehrer erhalten einen Schlüssel für die Halle. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Gemeinde.

4.2. Bei einer Beendigung der Übungsleitertätigkeit hat der ehemalige Übungsleiter unaufgefordert seinen Schlüssel in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Sollte der Schlüssel bei einem Wechsel von Übungsleitern direkt übergeben werden, sind die Kontaktdaten des neuen Schlüsselinhabers unverzüglich der Gemeindeverwaltung (liegenschaften@blaichach.de) mitzuteilen.

5. Sportgeräte

5.1. Die eingebauten und beweglichen Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Zur Verfügung gestellte Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes unaufgefordert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt.

5.2. Die Benutzer und die Aufsichtspflichtigen müssen sich eigenverantwortlich vor Beginn des Sportbetriebes von der ordnungsgemäßen und gefahrlosen Beschaffenheit der Anlage und der Geräte überzeugen und sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Benutzer und Aufsichtspflichtigen sind verpflichtet, die Anlage und Einrichtungen in dem übernommenen Zustand zu erhalten und im gleichen Zustand wieder zurückzugeben.

5.3. Verursachte oder vorgefundene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

6. Ballspiele

6.1. Es sind nur solche Ballspiele und Sportarten zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Halle und deren Einrichtungen ausgeschlossen sind.

6.2. Das Fußballspielen ist nur in hallengemäßer Form erlaubt.

7. Kraftraum

7.1. Die Belegungspläne für den Kraftraum werden durch den TSV Blaichach, unter Rücksprache mit den örtlichen Vereinen und evtl. notwendiger Rücksprache mit der Gemeinde Blaichach, erstellt.

7.2. Der Kraftraum darf nur genutzt werden, wenn mind. eine zweite Person gleichzeitig anwesend ist. Eine Alleinnutzung ist untersagt.

7.3. Der Kraftraum darf nur mit sauberen Hallen-Sportschuhen betreten werden. Fußball-/ Stollenschuhe sind verboten!

7.4. Jeder Nutzer ist angehalten, die Geräte mit einem Handtuch vor Schweiß zu schützen.

7.5. Eingetragenen Verschmutzungen (z.B. durch schmutziges Schuhwerk, etc.) sind umgehend zu entfernen.

7.6. Nach der Trainingseinheit sind die Geräte zu desinfizieren. Entsprechende Mittel hierfür sind von den Nutzern selbst zu organisieren und zu benutzen.

7.7. Das Verrücken der Fitnessgeräte ist zu unterlassen.

7.8. Verursachte oder vorgefundene Schäden sind unverzüglich dem TSV Blaichach zu melden.

8. Rauchen – Mitbringen von Tieren – Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen

8.1. Das Rauchen ist in der Halle und deren Nebenräumen untersagt.

8.2. Aus hygienischen Gründen und wegen der Gefährdung der Sportler (Gefahr des Verschluckens, Todesfälle) ist das Kaugummikauen untersagt.

8.3. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

8.4. Das Abstellen von Fahrrädern in der Halle sowie das Anlehnen derselben an der Hallenaußenwand ist untersagt.

8.5. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden.

9. Technische Anlagen

9.1. Die Bedienung der vorhandenen technischen Anlagen (Beleuchtung, Lautsprecher) ist nur den jeweiligen Aufsichtspflichtigen (Lehrer, Übungsleiter, Trainer) gestattet.

9.2. Die Sanitäranlagen (Duschen, Toiletten) sind sauber zu halten. In die Abflüsse dürfen keine festen oder aufquellenden Gegenstände (Hygieneartikel, etc.) geworfen werden.

10. Fundgegenstände

10.1. Alle Fundgegenstände in den Hallen sind beim Schulhausmeister abzugeben. Sie werden dort für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt und anschließend dem gemeindlichen Fundbüro übergeben.

11. Haftung

11.1. Sofern Benutzern bzw. Aufsichtspflichtigen Schlüssel für die Halle und/oder Nebenräume überlassen werden, gelten hierfür besondere schriftliche Vereinbarungen. Als Grundsatz gilt: der Schlüsselbesitzer ist für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich und muss in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachgegenstände abzuwenden.

11.2. Vereine und Sportgruppen benutzen die Halle, Nebenräume und das Grundstück, auf dem die Halle steht, einschließlich der dazugehörenden Gegenstände grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige behindernde und beeinträchtigende Ereignisse. Die Gemeinde Blaichach haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere wird auch für abhandengekommene Gegenstände nicht gehaftet.

11.3. Die Benutzer, Aufsichtspflichtigen und Vereine haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die der Gemeinde Blaichach oder Dritten aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen. Die Gemeinde Blaichach wird auch insofern von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig freigestellt.

Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung bzw. Nutzungsberechtigung haftet auch der Verein oder die sonstige juristische Person gesamtschuldnerisch zusammen mit den Benutzern.

12. Hausrecht

12.1. Das Hausrecht der Gemeinde Blaichach für die Dreifachturnhalle, sowie den Kraftraum wird beim Schulsport vom jeweiligen Schulleiter ausgeübt. Er kann sich dabei der an den Schulen vorhandenen Sportlehrer und des Schulhausmeisters bedienen.

12.2. Bei außerschulischer Benutzung wird das Hausrecht vom Ersten Bürgermeister, der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Blaichach und vom Schulhausmeister ausgeübt. Sie sind daher gegenüber allen Hallenbesuchern weisungsbefugt. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine übt der jeweilige Vorstand bzw. Verantwortliche ebenfalls das Hausrecht aus.

12.3. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden.

12.4. Die Hallennutzer sind aufgefordert, mit den Ansprechpartnern ein kooperatives Verhältnis anzustreben.

13. Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung

13.1. Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung wird die Benutzungsgenehmigung entzogen bzw. ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen.

14. Nutzung für sonstige Veranstaltungen

14.1. Veranstaltungen in der Halle, die mit dem laufenden Spiel- und Sportbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen von der Gemeinde Blaichach genehmigt werden. Die Genehmigung ist mindestens eine Woche im Voraus zu beantragen.

14.2. In der Genehmigung wird der Umfang der Hallenbenutzung z.B. Zeitdauer/Art der Veranstaltung/Bewirtung/Reinigung im Einzelnen geregelt.

14.3. Die vorstehenden allgemeinen Regeln zur Hallenbenutzung und insbesondere die Bestimmungen zu Haftung und Hausrecht – Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung – gelten sinngemäß bzw. analog.

14.4. Der Verkauf von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen und nur auf vorherigen schriftlichen Antrag gestattet werden.

14.5. Bei Abgaben von Speisen und Getränken durch Vereine ist zwingend darauf zu achten, dass der komplette angefallene Müll vom Anbieter entsorgt und die benützten Hallenbereiche so vorgereinigt hinterlassen werden, dass die Endreinigung durch gemeindliches Personal ungehindert erfolgen kann.

Diese Hallen- und Benutzungsordnung tritt ab 01.09.2025 in Kraft.

Blaichach, den 07.08.2025

Christof Endreß
Bürgermeister